



## GEMEINDEAMT LAVANT

A-9906 LAVANT 61 / Osttirol • Tel. 04852/68175 • Fax 68175-6  
eMail: [gemeinde@lavant.at](mailto:gemeinde@lavant.at) • [www.lavant.at](http://www.lavant.at)

Lavant, am 09.05.2019

AZ.: 131-9/2019-4  
Betrifft: Bauverhandlung

### **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Der Bauwerber, Herr StR Dipl.-Päd. Ing. Friedrich Wibmer, Meraner Straße 7 Top 2A, A-9900 Lienz, hat mit Eingabe vom 25.04.2019 um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (Bungalow) mit Garage – Lager/Technik und Terrassenüberdachung auf der Gp. 202/4, KG Lavant, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 TBO 2018, LGBl. 28/2018 i.d.g.F und der §§ 40 bis 44 des AVG, BGBl. 51/1991 i. d. g. F., die mündliche Verhandlung für

### **Dienstag, den 21. Mai 2019, um 14.00 Uhr, an Ort und Stelle**

angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Lavant zur Einsichtnahme auf.

Abgesehen der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung unter der Homepage der Gemeinde Lavant [www.lavant.at](http://www.lavant.at) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteienstellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung müssen:

- schriftlich erhobene Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.
- mündlich erhobene Einwendung spätestens einen Tag vor Verhandlungstermin, 12.00 Uhr, im Gemeindeamt Lavant, erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch eine unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG



Mit freundlichen Grüßen

Oswald Kuenz, Bürgermeister